

1108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1093 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Sonderbestimmungen zum Bezügegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden

Entsprechend einer bereits für 1978 durch die Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 669/1977 getroffenen Regelung sah die gegenständliche Regierungsvorlage vor, daß die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten obersten Organe für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979 gebührenden Bezüge nur soweit entsprechend der für Bedienstete im öffentlichen Dienst vorgesehenen Bezugserhöhung anzupassen sind, als sie den jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, nicht übersteigen.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 4. Dezember 1978 in Verhandlung gezogen und

nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Neisser, Dr. Fischer, Dr. Prader, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt sowie des Staatssekretärs Dr. Löschner auf Grund eines vom Abgeordneten Dr. Fischer eingebrachten Abänderungsantrages einstimmig eine Novelle zum Bezügegesetz beschlossen, welche die Senkung der für die Bezüge des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Landeshauptleute, der Präsidenten des Rechnungshofes und der Staatssekretäre sowie der Präsidenten des Nationalrates und der Obmänner der parlamentarischen Klubs maßgebenden Prozentsätze ab 1. Jänner 1979 vorsieht.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 12 04

Dr. Kapaun
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1978, mit dem das Bezügegesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 669/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Prozentsatz „400 v. H.“ durch „370 v. H.“ ersetzt.

2. In § 6 wird der Prozentsatz „200 v. H.“ durch „190 v. H.“ und der Prozentsatz „180 v. H.“ durch „170 v. H.“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bezug der Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates und seiner Stellvertreter erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die

für die Präsidenten des Nationalrates 80 v. H., für den Vorsitzenden des Bundesrates und seine Stellvertreter 90 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges (§§ 3, 4 und 7) beträgt; der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines Geschäftsführenden Klubobmannes, der den Klubobmann regelmäßig in der Präsidialkonferenz gemäß § 8 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, vertritt, jedoch nur der Bezug dieses Geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 60 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges (§§ 3, 4 und 7) beträgt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.